

## Trennung der Geschlechter auf Auswandererschiffen nach Australien

Hamburg, den 19. April 1859

In Erwiderung Ihrer letzten Zuschrift, mein lieber Herr Syndicus Gröning, verhehle ich nicht zu bemerken, daß man in Hamburg, so weit ich zu beurtheilen vermag, ebenfalls nicht geneigt sein wird, die für die Auswanderer Verschiffung bestehenden Verordnungen durch Vorschriften wegen Trennung der Geschlechter und Mitnahme eines geprüften Arztes bei den nach den britischen Kolonien in Australien und am Cap bestimmten Schiffe zu modificieren. Die Beteiligten, welche ich darüber befragte, erklärten namentlich die Trennung der Geschlechter für schwer auszuführen, einmal, weil Auswanderer Familien gewöhnlich nicht getrennt sein wollen, und dann weil dadurch die Abtheilungen, welche zu diesem Behufe im Zwischendeck einzurichten wären, die Ventilation ganz wesentlich behindert sein würde. Was den Arzt anlangt, so haben die von hier nach dem Cap und nach Australien mit Auswanderern abgehenden Schiffe meistens einen solchen an Bord, allein es ist meistens Zufall, ob es ein dafür tüchtiges Subjekt ist, oder nicht, gesetzliche Vorschriften dieserhalb zu geben, dürfte aber eine unter Umständen lästige Bestimmung sein. Die Ärzte auf den englischen Schiffen mit Auswanderern mögen oft mehr schaden als nützen.

Von großer Wichtigkeit ist es aber, die deutschen Rheder, welche Schiffe zur Auswanderer-Beförderung nach Australien verchartern oder selbst dahin expedieren, von den dort etwa bestehenden besonderen Gesetzen über die Einrichtung der Auswanderer-Schiffe genau in Kenntnis zu setzen, damit sie danach selbst das Gehörige, um sich vor Schaden und Strafen zu sichern, wahrnehmen können. Mir sind nun solche speziellen Colonial-Gesetze nicht bekannt, allein ich glaube voraussetzen zu können, dass Ihnen in Bremen solche Verordnungen bekannt geworden sind, die aber zur Erwähnung jener von Ihnen erwähnten Fragen veranlasst haben. Sollte dies richtig sein, so würden Sie mich sehr verpflichten, wenn Sie mir freundlichst so bald als möglich eine Abschrift der fraglichen Verordnungen übersenden wollten, oder eventuell das gedruckte Original unter Kreuzband, das ich dann in ein Paar Tagen mit bestem Dank remittieren würde.

Oder ist die bekannte britische Auswanderer-Acte in den britischen Kolonien auch für die aus nicht-britische Häfen dort ankommenden Einwanderer verbindlich?

Einen Abdruck der vor einigen Jahren beliebten Parlaments-Acte für Chinesische Auswanderer-Schiffe, welche die Commerz-Deputation damals veranstaltet hat, lagen diesem Schreiben bei. In ähnlicher Weise wurde die Deputation auf neuere Colonial-Verordnungen für Auswanderer-Schiffe abdrucken lassen und den betr. Schiffsmaklern und Rhedern ad notitiam mittheilen.

Freundlichst grüßend

Ihr aufrichtig ergebener

Ad. Soetbeer